

AGBs/Patienteninformationen

Praxis-und Geschäftsbedingungen:

Absolute Vertraulichkeit und die Wahrung der Schweigepflicht sind für mich selbstverständlich.

Praxishonorar

Ganzheitliche Heilbehandlungen, Naturheilverfahren (z.B. Homöopathie, Craniosacrale Osteopathie, einfache Laboruntersuchungen (z.B. Blutzucker, kleines u. großes Blutbild)

Rezeptausstellung werden –wenn nicht anders vereinbart– nach der GebüH (Gebührenverzeichnis für Heilpraktikerleistungen) abgerechnet, zum 1,8 bis 2,3 fachen Satz. Das Gebührenverzeichnis von 1985 ist gemäß der allgemein wirtschaftlichen Gesamtentwicklung seitdem nicht angeglichen worden. Unter dieser Entwicklung kann keine auf aktuellem Niveau geführte medizinisch orientierte, ganzheitliche Praxis geführt werden! Das Gebührenverzeichnis (GebüH) ist daher nicht bindend.

Bei Abrechnungen zur Einreichung bei der privaten Krankenversicherung (PKV) wird nach GebüH – Faktor 1,8 bis 2,3 abgerechnet. Beachten Sie bitte, dass private Krankenkassen (dazu zählen insb. Zusatzversicherungen) oft nur d. 1-fachen Satz der GebüH erstatten. Bitte erkundigen Sie sich vor Behandlungsbeginn bei Ihrer PKV- bzgl. der Erstattungsrichtlinien.

Bezahlung/Honorar

Das Honorar für erbrachte Dienstleistungen wird durch eine von uns beauftragte Praxisabrechnungsstelle in Rechnung gestellt. Rechnungen sind unabhängig von der Höhe Ihrer möglichen Erstattung durch z.B. Versicherungen (Beihilfe, PKV) an die Abrechnungsstelle zu überweisen.

Unabhängig eines Heilungserfolges sind sämtliche Forderungen aus dem Behandlungsvertrag an die Abrechnungsstelle zu zahlen. Für den Heilpraktiker besteht die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung, unter der Beachtung d. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

Terminvereinbarung

Als ganzheitlich arbeitender Heilpraktiker führe ich eine „Bestellpraxis“, d.h. ich plane eine ganz individuelle Zeitspanne für Sie ein. (s. Terminbestätigung)

Ich bitte Sie daher um Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, dass evtl. Terminverschiebungen oder Absagen möglichst 24 Stunden (1 Werktag) vor dem Behandlungstermin erfolgen sollen, damit ich Patienten mit längerfristigen Terminen vorziehen kann.

Bitte haben Sie Verständnis, dass für Termine die zu kurzfristig abgesagt werden (weniger als 1 Werktag) oder ohne Absage nicht wahrgenommen werden, ein Ausfallhonorar berechnet wird.

Rechtssprechung zum Ausfallhonorar für Bestellpraxen

Die Rechtssprechung gewährt bei Bestellpraxen dem Psychtherapeuten/Arzt/Heilpraktiker,- bei Nichterscheinen d. Patienten bzw. bei nicht rechtzeitiger Absage (mind. 48 Stunden vorher) ein

Ausfallhonorar. Dabei ist die Ausfallursache unerheblich. Das Ausfallhonorar kann bis zum vereinbarten bzw. anberaumten Sitzungshonorar anfallen.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelung, da seit einiger Zeit zunehmend von einigen Patienten Termine vereinbart werden, die nicht wahrgenommen werden.